

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Verordnung vom 30.09.1815 publ. 19.10.1815

derrufen worden, nicht retradirt werden können, sondern in dem Gewahrsam, worin sich selbige jetzt befinden, behalten werden müssen, dennoch aber den Beykommenen unbenommen bleibt, sowohl darauf anzutragen, daß ihr Widerruf unter die Minute des zu widerrufenden Testaments als eine Fortsetzung des früherhin bey der Testaments-Errichtung aufgenommenen Actes gesetzt werde, als auch zu verlangen, daß der Inhalt des revocirten Testaments durchaus geheim bleibe, und davon niemand die Einsicht gestattet werde.

83) Landesherrliche Verordnung
v. 30. Sept. publ. 19. Octob. 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Peter
Friedrich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Da auch der, durch die von Unserer Oldenburgischen Regierung auf Unsern Befehl ten. erlassene Bekanntmachung vom $\frac{1}{2}$ $\frac{8}{3}$ März d. J. bis zum heutigen Tage verlängerte Termin zur Eintragung der vor dem 15. November 1815. bestandenen stillschweigenden Hypotheken der Pupillen und Minderjährigen, und derer, die denselben nach gemeinen Rechten gleich gesetzt worden, einberich-

Fernere Verlängerung der Frist zu Eintragung der stillschweigenden Hypothe-

IV.

tetermaßen nicht hingereicht hat, der Vorschrift der Hypotheken-Concurs- und Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814. Genüge zu leisten, so haben Wir Uns bewogen gefunden, den Termin zur Eintragung der gedachten Hypotheken abermals, und zwar auf ein ganzes Jahr, also bis zum 1. October 1816. zu prorogiren. In dem Wir nun solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringen, fordern Wir zugleich alle Beykommende dringend auf, die Bewirkung der Eintragung der auf ihrem Vermögen lastenden stillschweigenden Hypotheken sich selbst ernstlich angelegen seyn zu lassen, so wie Wir denn auch von sämtlichen obervormundschaftlichen Gerichten und andern beykommenden Behörden erwarten, daß sie bey diesem für das allgemeine Wohl so wichtigen Geschäfte in ihrem Eifer nicht nachlassen, sondern mit gleicher Anstrengung wie bisher, fortfahren werden, dessen Beendigung nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insigels.

Gegeben in Unserer Residenz Cutin,
den 30. September 1815.